

Bernhard Wälti  
Dorfwiese 6  
9306 Freidorf

2 Juli 2008

EINGANG GR		
02 JULI 2008		
08	14 7	29

Ernst Ritzi  
Kradolfstrasse 62  
8583 Sulgen

## Interpellation

### Mehr Transparenz bei Parteispenden

(freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen § 34 Ziffer 11 des Steuergesetzes)

Das Volk wählt sein Parlament und es ist unabdingbar, dass die Kommunikation zwischen Volk und Parlament funktioniert. Die direkte Demokratie benötigt finanzielle Mittel, die für die Kommunikation zur Verfügung stehen.

Um für Bürgerinnen und Bürger so viel Transparenz wie möglich und damit eine bessere Entscheidungsgrundlage für Wahlen und Abstimmungen zu schaffen, aber auch die Funktionsweise der Politik zu durchleuchten, ist es wichtig, dass die finanziellen Verbindungen der Parteien nachvollziehbar und öffentlich einsehbar sind.

Eine Offenlegung der Spenden und Zuwendungen an Parteien ist eine Möglichkeit, die im Wahlkampf und bei Abstimmungen eingesetzten finanziellen Mittel für die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen einsehbar und transparent zu machen.

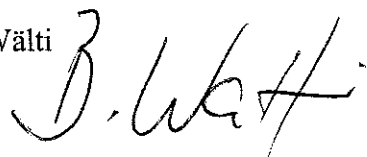
Aufgrund von § 34 Ziffer 11 des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern können freiwillige Leistungen an steuerbefreite gemeinnützige Institutionen bei den Steuern von den Einkünften in Abzug gebracht werden. Zu den Institutionen, bei denen Zuwendungen gemäss der von der kantonalen Steuerverwaltung publizierten Liste zu 100 Prozent abzugsberechtigt sind, gehören auch die politischen Parteien.

In der Deklaration der steuerbefreiten freiwilligen Zuwendungen sehen die Interpellanten einen möglichen Ansatzpunkt für mehr Transparenz bei der Finanzierung der politischen Parteien.

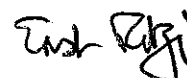
Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Verfügt das kantonale Steueramt über Angaben zum Gesamtbetrag, der kantonsweit unter dem Titel freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen (§ 34 Ziffer 11) bei den Steuern von den Einkünften abgezogen wird?
- Wie hoch ist der Betrag, den die politischen Parteien unter dem Titel Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen (§ 34 Ziffer 11) jährlich erhalten?
- Wäre es denkbar, die Parteien – als Gegenleistung zur gewährten steuerlichen Abzugsfähigkeit der Zuwendungen - zu verpflichten, den Umfang der von Ihnen vereinnahmten freiwilligen Zuwendungen auszuweisen?
- Was steht einer völligen Offenlegung entgegen, die die Parteien verpflichten würde, eine Liste mit den Spendern und Spenderinnen und den ihnen geleisteten steuerbefreiten Beiträgen öffentlich einsehbar zu machen - wie das etwa im amerikanischen Wahlkampf geschieht?
- Wären für diese mehr oder weniger weit gehenden Schritte der Offenlegung von freiwilligen Zuwendungen an Parteien neue rechtliche Grundlagen zu schaffen?
- Wie stellt sich der Regierungsrat zum Anliegen, bei der Finanzierung der Parteien sei im Interesse der Demokratie mehr Transparenz zu schaffen?

Bernhard Wälti



Ernst Ritzi



+25

U. Troner 1. Stäheli

lenk

Stro Stuber

T. Schaff

M. Naf-Hofmann

A. Rohrer

B. von Kern

Edith Wölfel

K. Jahn

J. Bach

C. K. K. K.

S. Oeschel

R. B. B.

K. Moore

I. Abegglen

K. Jahn

Stuhl

M. Thoen

~~Ertha Hartmann~~

K. K. K.

U. Iseli

A. B. B.

P. Müller

C. K. K.